

# Vergütungen für die Vorstandsarbeit

## Aufwandsersatz bzw. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG

### Vorstandsvergütung und Gemeinnützigkeit

Anders als vielfach angenommen schreibt das Gemeinnützigkeitsrecht Vereinen nicht automatisch vor, dass der Vorstand unbezahlt arbeiten muss. In § 55 Abgabenordnung (AO) wird zwar ausdrücklich erwähnt *"Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins"*, dazu gehören jedoch nicht Zahlungen des Vereins, denen eine Gegenleistung des Empfängers gegenübersteht, wie das zum Beispiel bei Dienst- und Werkverträgen der Fall ist. Voraussetzung: Die Werte von Leistung und Gegenleistung müssen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander angemessen sein. Das gilt auch für Vorstandsvergütungen.

### Aktuelle Rechtslage

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom März 2013 wurde in § 27 Absatz 3 BGB ein eindeutiges und grundsätzliches Vergütungsverbot für Vereinsvorstände aufgenommen. Weil diese Regelung kategorisch alle Vergütungen verbietet, könnte es in vielen Vereinen Nachbesserungsbedarf bei den entsprechenden Satzungsregelungen geben.

### Die Rechtslage seit 2008

Seit 2008 vertritt das Bundesfinanzministerium (BMF) die Auffassung, Vergütungen an Vorstandsmitglieder seien nur gemeinnützigkeitskonform, wenn die Satzung sie ausdrücklich erlaubt. Diese Rechtsauffassung begründet das BMF damit, dass bei Auftragsverhältnissen, und ein solches ist die Vorstandsbestellung, § 662 BGB die Unentgeltlichkeit vorschreibt (BMF, Schreiben vom 25.11.2008, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010).

Experten halten das für fraglich, weil die entsprechende vereinsrechtliche Vorschrift (§ 27 Abs. 3 BGB), was die Regelungen für die Geschäftsführung des Vorstands anbelangt, ausdrücklich nur auf die §§ 664 bis 670 BGB verweist.

### Neue Rechtslage ab 2015 sorgt für Irritation

Durch die oben erwähnte Ergänzung des § 27 Absatz 3 BGB ist nun eine Klarstellung getroffen worden. Allerdings eine, die über § 662 BGB deutlich hinausgeht. Der bisherige Vergütungsausschluss bezog sich nämlich klar auf die eigentliche Vorstandstätigkeit („Geschäftsführung des Vorstands“). Die neue Regelung fordert dagegen ganz allgemein: *„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“*

### „Unentgeltlichkeit“ der Vorstandstätigkeit ist ausgedehnt worden

Dieses Vergütungsverbot ist aber nachgiebig. Das steht in § 40 BGB. Danach findet § 27 Abs. 3 BGB *„insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt“*. Das bedeutet aber, dass die Unentgeltlichkeitsklausel nur per Satzung aufgehoben werden kann – und nicht etwa durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Ohne entsprechende Satzungsklausel müsste jede Tätigkeit, die der Vorstand für den Verein ausübt, unentgeltlich sein. Das beträfe also nicht nur die eigentliche Vorstandstätigkeit, sondern auch alle anderen Tätigkeiten, die mit der Vorstandsbestellung nichts zu tun haben, zum Beispiel als Trainer oder Dozent.

### Tätigkeiten des Vorstands außerhalb seiner Amtspflichten

Der aus § 27 Abs. 3 BGB abgeleitete Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit bezieht sich dagegen nur auf die originären (typischen) Vorstandstätigkeiten. Das sah auch die Finanzverwaltung teilweise so. Vergütungen für Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit stehen, sind auch ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig (FinMin Baden-Württemberg, Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG – Anforderungen an die Satzung steuerbegünstigter Vereine, November 2009).

## Ersatz von Aufwendungen

Auch wenn die Satzung eine Bezahlung für die Vorstandsarbeit nicht vorsieht oder sogar ausschließt, hat der Vorstand einen Anspruch auf Aufwandsersatz (§ 670 BGB). Nach BGH-Rechtsprechung fallen unter Aufwendungen alle Vermögensopfer, die der Vorstand als notwendige Folge seines Amtes erbringt. Dazu gehören z.B. Reisekosten (auch Unterkunft), Post- und Telefongebühren, zusätzliche Verpflegungskosten usw.

Nicht dazu gehört aber eine Vergütung für die Arbeitszeit und Arbeitskraft. Kein Aufwandsersatz sind Pauschalen für Aufwendungen, die tatsächlich gar nicht entstanden sind oder über die tatsächlichen Kosten hinausgehen. Dazu würde z.B. ein "Sitzungsgeld" oder eine Reisekostenerstattung über den wirklich angefallenen Kosten gehören. Grundsätzlich muss für alle Aufwendungen ein Einzelnachweis erfolgen.

## Der Vorstand als Arbeitnehmer

Ein Ersatzanspruch für getätigte Aufwendungen bedeutet keineswegs, dass die erhaltenen Zahlungen steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Hier gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. So kann dem Vorstand z.B. ein Ersatzanspruch für Fahrtkosten von der Wohnung zum Vereinssitz zustehen. Fahrtkostenerstattungen dafür sind aber nach den allgemeinen Regelungen dennoch (zumindest teilweise) steuerpflichtig.

Erhält der Vorstand eine Entlohnung für seine Arbeit, gelten die allgemeinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. In aller Regel wird der Vorstand als abhängig Beschäftigter behandelt. Der Verein muss dann die entsprechenden Meldungen vornehmen und Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auch hier gelten die allgemeinen Regelungen. So kann der Vorstand z.B. auf Minijob-Basis beschäftigt werden.

## Empfehlungen zur Satzungsgestaltung

Vereine, die bisher in ihre Satzung keine Rechtsgrundlage für eine Vergütung der Vorstandstätigkeit aufgenommen haben, müssen daher eine Satzungsänderung herbeiführen. Dies gilt auch im Falle der sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG. **Merke: Erst nach der Änderung der Satzung ist eine Vergütung der Vorstandstätigkeit möglich!**

**Dabei gilt es folgendes zu beachten:** Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs.1 BGB). Vorher darf selbst eine in der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossene Satzungsänderung weder im Innen – noch im Außenverhältnis angewendet werden.

Vorgaben, wie die Regelung lauten muss, macht das BMF nicht. Die Satzung kann also allgemeine oder konkrete Bestimmungen treffen.

### Vier Alternativen sind denkbar:

- Eine allgemeine Erlaubnis: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten“.
- Eine Vergütung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.“
- Eine verbindliche Erlaubnis mit Begrenzung auf 720 Euro: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren.“
- Ein verbindlicher pauschalierter Aufwandsersatz: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 720 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt“.

# *Nachfolgend sind weitere mögliche Satzungsklauseln aufgeführt!*

## **1. Muster-Satzungsklausel**

### **§ .... Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft (zuständiges Organ benennen). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der (zuständiges Organ benennen) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der (zuständiges Organ benennen) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist (Frist einsetzen) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

## **2. Muster-Satzungsklausel**

"Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a ESTG auszahlen."

## **3. Muster-Satzungsklausel**

„Hauptamtlich und nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie auf Vergütungen, höchstens jedoch in Höhe der nach Steuerrecht steuerfrei zu belassenden Beträge.“

## **4. Muster-Satzungsklausel**

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.